

Satzung
der
naturstrom Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma **naturstrom** Aktiengesellschaft.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit erneuerbaren Energien unter Bevorzugung dezentraler Strukturen mit dem Ziel des Klimaschutzes und der Subsidiarität unter Einbindung der Bürger.

Der Begriff erneuerbare Energien umfasst alle erneuerbaren Primärquellen sowie alle Energieträger, die auf Basis dieser Energiequellen erzeugt werden und als Strom, Wärme, Brennstoff, Treibstoff oder in anderer Form bereitgestellt werden.

Der Begriff Versorgung umfasst sowohl Handel und Verteilung von erneuerbaren Energien als auch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Transport und Verteilung erneuerbarer Energien.

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Herstellung von und der Handel mit Produkten, die dem Klimaschutz und der Nutzung der erneuerbaren Energien dienen, des Weiteren die Erbringung von Mobilitätsdienstleistungen und von Leistungen eines Energieversorgungsunternehmens auch für Dritte sowie die Erbringung von Leistungen, die mit Zertifizierungssystemen bezüglich des Klimaschutzes und des Umweltnutzens erneuerbarer Energien im Zusammenhang stehen.
3. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten den Ziffern 1 und 2 entspricht.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich dazu im In- und Ausland an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen und Zweigniederlassungen errichten. Sie ist zum Abschluss von Interessens- und Unternehmensverträgen berechtigt.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 30.500.000,00 € (in Worten: dreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 2.440.000 Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Namen.

§ 5 Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31.07.2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen insgesamt um bis zu € 15.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.220.000 neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.
2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates weiterhin ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in Höhe von bis zu 610.000 neuen Stückaktien auszuschließen zu Zwecken des Erwerbes von Unternehmensbeteiligungen oder von Erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, zur Beteiligung institutioneller Anleger, dabei auch der Naturstrom-Stiftung, oder von wichtigen Geschäftspartnern sowie von Mitarbeitern und Organschaftsmitgliedern der **naturstrom** AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften.
3. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

§ 6 Aktienbuch und Verbriefung

1. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunde und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Anstelle von Aktienurkunden über einzelne Aktien kann die Gesellschaft Aktienurkunden ausstellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern (Sammel- bzw. Globalurkunde). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbiefung ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, auch wenn das Grundkapital 3.000.000,00 Euro übersteigt.
2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Dienstverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, dieser kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen.
3. Der Aufsichtsrat kann eine Liste von Geschäftsvorfällen festlegen, über welche der Vorstand den Aufsichtsrat vorab zu informieren hat oder für welche seine vorherige Zustimmung erforderlich ist.
4. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern gibt der Vorstand sich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Wenn der Vorstand aus zwei oder mehr Personen besteht und ein Vorsitzender oder Sprecher bestellt ist, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Sprechers den Ausschlag. Das Verfahren der Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft auch dann durch ein Vorstandsmitglied alleine vertreten, wenn diesem durch den Aufsichtsrat Alleinvertretungsbefugnis erteilt wurde.
3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes in soweit von § 181 BGB zu befreien, dass das Vorstandsmitglied für die Gesellschaft und für einen Dritten zeichnen darf.
4. Die Gesellschaft wird im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren oder längeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
3. Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieds oder erfolgt Wahl eines Nachfolgers, so übernehmen diese das Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter

1. Jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist.
2. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

§ 11 Willenserklärungen, Satzungsänderungen

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden abgegeben. Er vertritt die Gesellschaft in allen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen ermächtigt, die nur deren Fassung betreffen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf Satzungsänderungen, die durch Erhöhung des Grundkapitals erforderlich werden.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung einer Frist von fünf Tagen schriftlich einberufen, Zustellung per elektronischer Medien ist zulässig. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
2. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder mit Hilfe elektronischer Medien zulässig, wenn sich im Einzelfall alle Mitglieder mit der Art der Abstimmung einverstanden erklären und die Beschlüsse durch den Vorsitzenden protokolliert werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Aufsichtsrat kann ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, auf einzelne seiner Mitglieder oder auf aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so entscheidet seine Stimme.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Hauptversammlung

§ 13 Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer Stadt mit mindestens 50.000 Einwohnern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt, die vom Fernverkehr der Deutschen Bahn erschlossen ist.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Versammlung anzumelden haben.

§ 14 Recht zur Teilnahme, Frage- und Rederecht, Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die um 24.00 Uhr am fünften Tage vor der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die bis zum gleichen Zeitpunkt bei der Gesellschaft ihre Teilnahme angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform zugehen.

2. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
3. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung und der Widerruf einer Vollmacht und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.

§ 15 Durchführung und Beschlussfassung

1. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei beider Verhinderung ein unter der Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählter anderer Versammlungsleiter aus den Reihen des Aufsichtsrates.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
3. Über die Art und Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Fall der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
4. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer; soweit ein solcher durch die Hauptversammlung bestellt wurde, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Monats durch seine Billigung fest. Erfolgt Feststellung durch den Aufsichtsrat nicht innerhalb dieser Frist sowie einer vom Vorstand dem Aufsichtsrat zu stellenden Nachfrist von 2 Wochen, so ist die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung vorzunehmen.
2. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat unterbreiten einen gemeinsamen Vorschlag. Sie können vorab 20 % des Jahresüberschusses den Gewinnrücklagen zuführen, solange diese noch nicht größer sind als die Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Hauptversammlung kann an Stelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.

VII. Sonstige Satzungsbestimmungen

§ 17 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung werden auf DM 10.000,- geschätzt. Sie gehen zu Lasten der Gesellschaft.